

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

57. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pf., monatlich 22 Pf., ohne Postbestellgebühr. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 8. April 1919

Einzelgenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkts- und Todesanzeigen 20 Pf., die längste Spalte; Zelle: Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklameanzeigen 60 Pf. die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 37

Bekanntmachung

Das Tarifamt hat die nachstehenden beiden Übergangsbestimmungen beschlossen, die sofort in Kraft treten sollen:

1. Für die Übergangszeit wird der im § 6 b enthaltene Zuschlag von 25 Proz. und 33 $\frac{1}{3}$ Proz. außer Kraft gesetzt. Es tritt an dessen Stelle die folgende Bestimmung: In Orten, in denen regelmäßige Nacharbeit bisher mit 25 Proz. Zuschlag auf den Grundlohn entschädigt wurde, soll von jetzt ab für regelmäßige Nacharbeit wie folgt Zuschlag gezahlt werden: Geht die Nacharbeit bis einschließlich 2 Uhr nachts, dann wird an Nachzuschlag gezahlt 15 Proz. auf den Gesamtverdienst (Grundlohn und Teuerungszulage); geht die Nacharbeit über 2 Uhr hinaus, dann 20 Proz. In Orten, in denen der Nachzuschlag bisher 33 $\frac{1}{3}$ Proz. betrug, in derselben Weise 20 Proz. bzw. 25 Proz. Bereits abgeschlossene, in ihrer Gesamtwirkung weitergehende Vereinbarungen werden von dieser Beschlußfassung nicht berührt.

2. Trifft wegen Arbeitsmangels bei einzelnen Firmen eine Verkürzung der Arbeitszeit ein, so hat die betreffende Firma bei Verkürzung der Arbeitszeit um täglich eine Stunde von dem ausfallenden Arbeitslohne 20 Proz., bei zwei Stunden 25 Proz., bei drei Stunden 33 $\frac{1}{3}$ Proz. und bei vier Stunden 40 Proz. zu vergüten. Die Verkürzung der in der Druckerei geltenden Arbeitszeit muß nach Anhörung des Personals eine Woche vorher angekündigt werden. Falls der zur Auszahlung kommende Lohnbetrag, die Summe der Erwerbslosenunterstützung und der vom Prinzipal zu zahlende Zuschlag zusammen mehr beträgt als der Wochenlohn eines Gehilfen bei voller Beschäftigung, dann ist der Prinzipal berechtigt, von dem von ihm zu zahlenden Zuschlage diejenige Summe in Abzug zu bringen, um welche der volle Wochenlohn etwa überschritten werden sollte.

Berlin, 2. April 1919.

Rudolf Willein, Prinzipalvorsitzender.

Robert Braun, Gehilfenvorsitzender.

Paul Schleps, Geschäftsführer.

Nacharbeit

Vorstehende Bekanntmachung des Tarifamts bringt eine wesentliche Veränderung der tariflichen Bestimmungen für regelmäßige Nacharbeit während der sogenannten Übergangszeit, das heißt für die Zeit, da wir uns noch im Übergange von der Kriegswirtschaft in eine geordnete neue Wirtschaftsordnung befinden. Es handelt sich also nur um ein Probeforum, um eine vorübergehende Regelung, die nur von der dringenden Notwendigkeit diktiert ist, unhaltbar gewordene Zustände in der Entschädigungsfrage für Nacharbeit einigermaßen in bessere Ordnung zu bringen. Dem sicher bevorstehenden Um- oder Ausbau der Tarifgemeinschaft wird es vorbehalten sein, diese Frage von andern, d. h. tiefergehenden und allgemeineren Gesichtspunkten aus zu regeln. Ursprünglich sollte der Tarifausschub im Februar d. J. sich schon mit dieser Angelegenheit befassen. Das Tarifamt selbst hatte einen dementsprechenden Antrag gestellt, und zwar zum dritten Punkte der Tagesordnung: „Festlegung der Entschädigung für regelmäßige Nacharbeit.“ Der Tarifausschub kam jedoch nicht mehr zur Beratung dieses Punktes, weil ein Teil der Prinzipalvertreter aus geschäftlichen Gründen verhindert war, noch länger an Verhandlungen des Tarifausschusses teilzunehmen. Es blieb daher nichts andres übrig, als die weiteren Beratungsgegenstände dem Buchdruckeramt zur Erledigung zu überweisen. Der Buchdruckeramt hat sich dann auch mit dieser Materie befaßt, fand aber keine befriedigende Lösung, weshalb sich das Tarifamt dann noch einmal mit der Frage beschäftigen mußte, und nun nach schriftlichem Gedankenaustausch mit den Tarifkreisvertretern zu der Erledigung gekommen ist, wie sie in der obigen Bekanntmachung enthalten ist.

Gegenüber dem Beschlusse des Buchdruckeramts, der nur einen Zuschlag von 12 $\frac{1}{2}$ bis 15 Proz. auf den Gesamtverdienst (Grundlohn und Teuerungszulage) vorsah und schon bestehende bessere Vereinbarungen außer acht ließ, bedeutet die vorliegende Entscheidung des Tarifamts eine Verbesserung. Die bisherigen tariflichen Bestimmungen (§ 6 b) kannten keine Gliederung der Nacharbeit. Als Nachzeit galt einfach die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Die vorgesehene Entschädigung von 25

bis 33 $\frac{1}{3}$ Proz. galt nur für den Grundlohn und unter Fortfall der Berechnung der Überstunden. Die Entscheidung des Tarifamts bestimmt nun, daß die Entschädigung für regelmäßige Nacharbeit nicht nur vom Grundlohn aus berechnet wird, sondern vom Gesamtverdienste (Grundlohn und Teuerungszulage); gleichzeitig erhöht die neue Tarifamtsentscheidung den Zuschlag gegenüber jenem nach dem Beschlusse des Buchdruckeramts. Die dadurch geschaffene Verbesserung in der Entlohnung für regelmäßige Nacharbeit ist aus folgenden Beispielen zu erkennen:

Beispiel nach alter Berechnung:

Ort mit 25 Proz. Lokalzuschlag, Grundlohn 34,38 Mh. und 54 Mh. Teuerungszulage ergibt zusammen 88,38 Mh. Dazu bei regelmäßiger Nacharbeit in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens 33 $\frac{1}{3}$ Proz. Zuschlag vom Grundlohn = 11,46 Mh., macht zusammen 99,84 Mh.

Beispiel nach neuer Berechnung:

Ort mit 25 Proz. Lokalzuschlag, Grundlohn 34,38 Mh. und 54 Mh. Teuerungszulage ergibt zusammen 88,38 Mh. Dazu bei regelmäßiger Nacharbeit in der Zeit bis 2 Uhr nachts 15 Proz. vom Gesamtverdienste (Grundlohn und Teuerungszulage) gleich 13,25 Mh., ergibt zusammen 101,63 Mh.; bei Nacharbeit über 2 Uhr nachts hinaus ein Nacharbeitszuschlag von 20 Proz. vom Gesamtverdienste gleich 88,38 und 17,66 = 106,04 Mh.

Ein objektiver Vergleich beider Rechnungsergebnisse läßt erkennen, daß die materielle Verbesserung, gemessen an den heutigen Lebensverhältnissen, nicht besonders groß ist. Die Differenz beträgt im günstigsten Falle bei Minimumentlohnung nach den neuen Bestimmungen ungefähr eine Mark täglich mehr als nach der alten Berechnung. Auch der Zuschlag für regelmäßige Nacharbeit im allgemeinen gegenüber der Entlohnung für Tagesarbeit mit einem Mehr von 17,66 Mh. kann nicht gerade als besonderer Anreiz für Nacharbeit gelten. Und das ist vielleicht noch lange nicht das unerfreulichste Ergebnis an dieser Lösung. Denn auch bei der Nacharbeitsfrage ist es so wie bei den Teuerungszulagen: jede noch so hohe Entschädigung für Nacharbeit kann deren körperliche und geistige Nachteile für die davon Betroffenen nicht aus der Welt schaffen, gerade wie auch die höchsten Teuerungszulagen an Bedeutung verlieren, wenn sie durch immer höhere Wucherpreise aller Lebensmittel fortgesetzt über-

trumpft werden. Auf der andern Seite kann es aber auch nicht im Interesse der Gehilfenschaft liegen, daß der Unterschied in der Bezahlung zwischen Tag- und Nacharbeit so geringfügig ist, daß er zu Konkurrenzauswüchsen geradezu anreizt.

Damit möchten auch wir bei dieser Gelegenheit unabweislich zum Ausdruck bringen, daß wir der Nacharbeit im Buchdruckgewerbe sehr unheimlich gegenüberstehen und sie am liebsten ganz abgeschafft sehen möchten. Aber wir verschließen uns auch nicht der Erkenntnis, daß die gegenwärtige Zeit mit ihren unsicheren Existenzverhältnissen und der großen Arbeitslosigkeit nicht dazu angetan ist, die Nacharbeit mit Stumpf und Stil auszurotten. Sie bietet unzweifelhaft in einer ganzen Reihe von Großstädten vielen Tausenden Kollegen Arbeitsgelegenheit, von der nicht ohne weiteres zu sagen wäre, daß sie auch am Tage in entsprechend verstärkter Nähe vorhanden wäre, wenn die Nacharbeit in Wegfall kommen würde. Das Experiment mit dem Nachbaderbote konnte nur durchgeführt werden, weil ein ganz außerordentlicher Zwang vorhanden war, und die Zahl der Wächtergehilfen bei seiner Durchführung durch die fortgesetzten Einberufungen zum Militärdienst auf dem Arbeitsmarkte fortgesetzt geringer wurde. Derartige Erleichterungen einer schnellen Umwälzung der Arbeitsverhältnisse kamen aber für uns bisher nicht in Frage. Gegenwärtig haben wir noch eine so große Arbeitslosigkeit, daß uns deren Beseitigung doch wichtiger erscheinen muß. Und gerade die Beseitigung der Nacharbeit scheint uns dafür ein ungeeignetes Mittel zu sein. Gewiß kann man sich von allgemein menschlichen und auch höheren kulturellen Gesichtspunkten auf den Standpunkt stellen, daß vieles von dem, was nachts geht und gedruckt wird, ganz gut auch am andern Tage noch nicht zu spät käme, und die Zeitungsleser auch nicht krank werden dürften, wenn sie die neuesten Nachrichten erst am Abend, statt schon am frühen Morgen schwarz auf weiß vor sich haben würden. Daß bei einer solchen schematischen Regelung der Dinge manches überhaupt nicht geht und gedruckt würde, das ist sehr leicht möglich und wäre schließlich im allgemeinen auch kein großer Fehler. Aber was dem einen zur Freude, wird hier dem andern zum Leid. Man kann die Morgenblätter wegfällen lassen, kann sie verbieten. Aber wir möchten demgegenüber nicht die Behauptung aufstellen, daß dann die Abendblätter einfach mehrfach so stark sein würden, daß man sie schlankweg als eine rechnerische Abbildung der Morgens-, Mittag- und Abendausgabe auffassen könnte. Je weniger aber die Buchstaben klappern und je weniger die „Rolle“ sich dreht, desto weniger haben die Buchdrucker Arbeit. Und dies allein veranlaßt uns, die Sache etwas vorsichtiger anzufassen.

Vor allen Dingen müssen krasse Auswüchse der Nacharbeit stärker bekämpft werden. Sie darf unter keinen Umständen als Konkurrenzobjekt mißbraucht werden. Die Probe aufs Exempel hat schon eine ganze Reihe rheinischer Zeitungsverleger gemacht, indem sie sich dazu entschlossen, die Nacharbeit einzustellen, da spartanische Angriffe auf die Druckereien jumeist des Nachts erfolgten. Die betreffenden Zeitungen erschienen dann erst am andern Tages mittags; die Leser scheinen sich damit ganz gut abgefunden zu haben. Es handelt sich also in der Hauptsache darum, daß die Konkurrenz nicht mehr beschränkt und beschnitten wird. Dann wird sich auch hier ein Weg aus dem Dunkel finden. Auswüchse der Nacharbeit sind es, wenn a. B. ständig die gleichen Kollegen darunter zu leiden haben. Nacharbeit sollte unter keinen Umständen ohne wochenweisen Wechsel der Personalfächten zulässig sein. Auswüchse sind ferner in der willkürlichen Festlegung der Nacharbeitszeiten z. B. von 9 bis 12 und 12 bis 5 usw. vorhanden. Es ist ein großer Unterschied, ob von 4 bis 12 Uhr oder von 8 bis 4 Uhr nachts gearbeitet wird. Auch wäre in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Betriebe, die ohne Nacharbeit glauben nicht auskommen zu können, auch tatsächlich alle technischen Hilfsmittel erschöpft haben, die eine Verhütung der Nacharbeit ermög-

